

66. 1. Liegt Klagenänderung vor, wenn der aus § 123 B.G.B. erhobene Vertragsaufhebungsanspruch nachträglich auf § 826 in Verbindung mit § 249 B.G.B. gestützt wird?
2. Kann wegen arglistiger Täuschung beim Vertragschluß der getäuschte Vertragsteil auch noch nach Ablauf der einjährigen Anfechtungsfrist des § 124 B.G.B. Rückgängigmachung des Vertrags auf Grund der §§ 826, 249 B.G.B. verlangen?

V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Mai 1906 i. S. Eheleute G. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. V. 455/05.

- I. Landgericht Köln.  
II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Kläger forchten einen Grundstückskaufvertrag wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 B.G.B. an und stützten, nachdem der erste Richter die Anfechtung wegen Ablaufs der einjährigen Frist des § 124 B.G.B. für unzulässig erklärt hatte, in zweiter Instanz ihren Aufhebungsanspruch auf die §§ 826, 249 B.G.B. Der Beklagte rügte demgegenüber unzulässige Klagenänderung. Dieser Auffassung trat der zweite Richter bei. Die Revision der Kläger ist zurückgewiesen.

## Aus den Gründen:

... Der Revision ist zuzugeben, daß dieser Entscheidungsgrund — die Annahme unzulässiger Klageränderung — rechtsirrtümlich ist. Der Kläger hat sein tatsächliches Vorbringen erster Instanz für die zweite Instanz beibehalten und nur den rechtlichen Gesichtspunkt, aus dem er auf Grund jenes Vorbringens den Klagenanspruch als begründet anerkannt wissen will, in zweiter Instanz anders konstruiert. Die rechtliche Beurteilung der Klagetatsachen ist aber überhaupt kein Bestandteil des Klagegrundes im Sinne des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 B.P.D., sondern vom Gerichte selbständig zum Gegenstande seiner Urteilsfindung zu machen. Dabei ist es auch gleichgültig, ob etwa, je nachdem auf das tatsächliche Parteivorbringen die eine, oder die andere Konstruktion angewendet wird, die Rechtsfolgen sich nach einzelnen Richtungen hin verschieden gestalten, was für den vorliegenden Fall der Vertreter des Revisionsbeklagten bezüglich des Verhältnisses der §§ 123, 124 B.G.B. zum § 826 B.G.B. behauptet hat. Vielmehr kommt es nach den §§ 264, 268 B.P.D. lediglich auf den (tatsächlichen) Klagegrund und den Klageantrag (Klagenanspruch) an; sind diese unverändert geblieben, wie im gegenwärtigen Falle, so liegt keinesfalls eine Klageränderung vor.

Zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils kann jedoch der vorerwähnte Rechtsirrtum nicht führen, da seine Annahme, daß der § 826 B.G.B. bei Beurteilung des Klagenanspruchs außer Betracht bleiben müsse, aus einem anderen Grunde zutreffend ist, und daher der § 563 B.P.D. Platz greift. Allerdings enthält die betrügliche Verleitung zum Vertragschlusse, wie sie im § 123 B.G.B. als Anfechtungsgrund vorgesehen ist, zugleich den Tatbestand einer „gegen die guten Sitten verstößenden Schadenszufügung“ im Sinne des § 826 B.G.B., und dies ist insofern von praktischer Bedeutung, als in den Fällen, in denen der Betrogene es vorzieht, bei dem Vertrage stehen zu bleiben, und auf Grund des letzteren Schadensersatz wegen des verübten Betruges zu verlangen,

vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 12. November 1904, Entsch. d. R.G.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 155, und die daselbst S. 158 Anm. 1 angeführten weiteren Entscheidungen, er diesen Anspruch gemäß § 826 geltend machen kann, gleichviel ob er den Vertrag rechtzeitig innerhalb der einjährigen Frist des § 124

B.G.B. angefochten hat, oder nicht. Anders aber liegt die Sache, wenn der Betrogene den Vertrag aufheben und, soweit er bereits erfüllt ist, die Erfüllung rückgängig machen will. Zwar könnte es scheinen, als stünde auch in einem solchen Falle der § 826 dem Betroffenen zur Seite. Denn für den nach diesem Paragraphen zu leistenden Schadensersatz ist die allgemeine Vorschrift des § 249 B.G.B. maßgebend, und diese gibt dem Schadensersatzberechtigten in erster Linie das Recht, die Herstellung desjenigen Zustandes zu verlangen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Da unter den letzteren Gesichtspunkt zweifellos die Rückgängigmachung eines durch Betrug veranlaßten Vertragsschlusses fällt, so wäre damit auch für diesen Fall das Erfordernis der vorgängigen rechtzeitigen Vertragsanfechtung beseitigt. Dieser Auffassung, die von den Klägern in der Tat in der Vorinstanz vertreten worden ist, kann indessen nicht zugestimmt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der § 124 B.G.B., insofern er eine Auflösung des durch Betrug zustande gekommenen Vertrags nur bei rechtzeitiger Anfechtung zuläßt, eine Spezialvorschrift enthält, die als solche nach allgemeinen Auslegungsregeln die Geltung der allgemein lautenden Vorschriften der §§ 249. 826 B.G.B. einschränkt. Wollte man das Gegenteil annehmen, so würde nach dem vorhin Bemerkten der § 124 B.G.B. überhaupt gegenstandslos sein, und daß dies im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben sollte, kann nicht angenommen werden.

Vgl. auch das einen ähnlichen Fall (Verhältnis der Wandlung zur Vertragsanfechtung wegen Irrtums) betreffende Urteil vom 1. Juli 1905, Entsch. d. R.G.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 171." . . .